

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2009/34
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/34)

12. Juni 2009

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 5: Tanks

Regelung zur Weiterverwendung von Tanks, die nach einer zurückgezogenen Baumusterzu- lassung gebaut wurden

Antrag der Internationalen Privatwagen-Union (UIP)

Hintergrund

1. In der letzten Gemeinsamen Tagung wurde das Dokument OTIF/RID/RC/2009/3 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/3) der ECMA zur Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungen angenommen. Hiernach werden Baumusterzulassungen künftig nach jeder relevanten Änderung an im Regelwerk zitierten Normen auf ihre weitere Konformität überprüft und gegebenenfalls zu einem Stichtag zurückgezogen oder sie verlieren automatisch nach 10 Jahren ihre Gültigkeit, wenn nicht seitens des Zulassungsinhabers eine entsprechende Verlängerung betrieben wird.
2. Ungeregelt ist nach Ansicht der UIP die Thematik der weiteren Verwendung von Tanks, die vor dem Ablauf der Gültigkeit einer Baumusterzulassung nach deren Anforderungen gebaut wurden. Daher schlägt die UIP vor, im Kapitel 1.6.3 RID/ADR einen neuen Unterabschnitt einzufügen, der diese Thematik regelt.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

3. Neuaufnahme eines Kapitels 1.6.3.x:

"Kesselwagen und Batteriewagen | Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge),
Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge
mit Tanks, die vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer oder dem Entzug der zugrunde liegenden Baumusterzulassung gebaut wurden, dürfen ohne Einschränkung solange weiterverwendet werden, bis weiterreichende Änderungen im RID/ADR bzw. den darin zitierten Normen eine Weiterverwendung dieser Tanks aus sicherheitsrelevanten Gründen nicht mehr erlauben. In einem solchen Fall gelten für den Weiterbetrieb dieser Tanks die dann für diesen speziellen Fall im Regelwerk aufzunehmenden Übergangsvorschriften des Kapitel 1.6."

Begründung

4. Durch diese Textpassage wird sichergestellt, dass Tanks die nach zurückgezogenen bzw. abgelaufenen Baumusterzulassungen gebaut wurden, solange ohne Einschränkung weiter verwendet werden können, bis eine entsprechende sicherheitsrelevante Änderung des Regelwerks bzw. der darin zitierten Normen einen uneingeschränkten Weiterbetrieb der Tanks nicht mehr erlaubt. Da in einem solchen Fall durch die Gemeinsame Tagung entsprechende Übergangsvorschriften explizit definiert und in das Kapitel 1.6. aufgenommen werden, besteht kein Konflikt zu dem von der UIP vorgeschlagenen Text.
5. Ohne eine entsprechende Textpassage besteht die Gefahr, dass mit dem Ablauf der Gültigkeit einer Baumusterzulassung bzw. deren Entzug auch die Betriebserlaubnis der nach ihr gebauten Tanks erlischt.
